

10.03.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1221 vom 30. Januar 2023
der Abgeordneten Dr. Werner Pfeil und Marcel Hafke FDP
Drucksache 18/2778

Kinder schützen! – Bedeutet auch: Stärkung von Kinderrechten gegenüber Eltern, die finanziell von Kinderbildern im Netz profitieren!

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im 27. Bericht der Landesdatenschutzbeauftragten für das Jahr 2022, der im Plenum am 25.1.2023 behandelt wurde, wird auf Seite 33/34 von einer sog. „Influencerin“ berichtet, die regelmäßig Fotografien ihrer minderjährigen Kinder auf ihrer Internetpräsenz sowie ihrem Instagram-Account online stellte¹. Die Veröffentlichungen (Fotos und Text) dienten unter anderem dazu, Produkte verschiedener Unternehmen gegen Vergütung zu bewerben.

Im Bericht heißt es:

„Im Rahmen der Prüfung der nach § 22 KunstUrhG erforderlichen Einwilligung beider Elternteile ergab sich der vorstehend geschilderte Interessenkonflikt [..]. Angesichts der kaum kontrollierbaren Weiterverarbeitung von im Internet veröffentlichten Kinderfotografien und der Gefahr einer unberechtigten Nutzung durch Dritte (Pädophilie, Cybermobbing), ist bei der Veröffentlichung von Kinderfotos eine besondere Vorsicht geboten.“

Gefordert wird daher:

„Kinder verdienen im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten besonderen Schutz. Es bedarf einer stärkeren präventiven Aufklärung über die Gefahren bei Veröffentlichungen von Kinderfotografien im Internet. Sie ist grundsätzlich nur mit der Einwilligung beider Elternteile zulässig, wenn das Kind noch nicht einsichtsfähig sein sollte. Die bestehende Rechtslage weist aktuell eine Regelungslücke für die Veröffentlichung von Fotos noch nicht einsichtsfähiger Kinder im Internet auf, soweit diese auch im wirtschaftlichen Interesse der Eltern erfolgt. Hier sollte der Gesetzgeber adäquate Regelungen zum Schutz von Kindern treffen.“

¹ https://www.Ldi.nrw.de/system/files/media/document/file/27_daten_schutz_bericht_2022_ldi_nrw.pdf

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 1221 mit Schreiben vom 10. März 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Justiz und dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei beantwortet.

1. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um eine stärkere präventive Aufklärung über die Gefahren bei Veröffentlichungen von Kinderfotos im Internet vorzunehmen?

Die Landesregierung fördert vielfältige Maßnahmen, um die Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen und Eltern zu stärken und sie auf diese Weise über Chancen und Risiken der Internetnutzung aufzuklären.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fördert zu diesem Zweck u.a. die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW e.V., die Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungslagen im Internet erarbeitet, veröffentlicht und in Fortbildungsangeboten vermittelt. Medienpädagoginnen und Medienpädagogen schulen und vernetzen Fachkräfte, z.B. in einem jährlich wiederholten sechstägigen Qualifizierungsangebot ELTERN | MEDIEN | JUGENDSCHUTZ. Im Mittelpunkt stehen dabei handlungsrelevante Fragen, die zuletzt im Rahmen des Kid-, Mom- oder Dad-fluencing in der Rechtswissenschaft besonders in Zusammenhang mit sehr jungen Kindern (Babys, Kleinkinder, Grundschulkindern) vermehrt diskutiert wurden. Neben den Persönlichkeitsrechten steht hier insbesondere die jugendarbeitsschutzrechtliche Einordnung des Einflusses von Eltern, aber auch mit Kidfluencerinnen und Kidfluencern kooperierender Unternehmen im Fokus. Die AJS NRW nahm anlässlich der aufblühenden Diskussion bereits im Jahr 2021 in einem Merkblatt „Kleine Stars aus dem Kinderzimmer: Kinderinfluencer*innen“ auf verschiedene rechtliche Aspekte der Problematik Bezug. Ein weiteres Merkblatt „Bedenkenlos eingestellt: Digitale Schnappschüsse im Konflikt mit dem Gesetz“ vermittelt bereits seit 2017 ein praxisnahes Verständnis bildrechtlicher Implikationen.

Auch mit dem Angebot Elterntalk NRW werden auf niedrigschwellige Art und Weise Eltern erreicht und im Austausch auf Augenhöhe präventiv über die Chancen und Risiken der digitalen Welt aufgeklärt. Beim Thema „Smartphones“ gehört explizit auch dazu, mit Eltern über die Veröffentlichung von Kinderfotos ins Gespräch zu kommen und über entsprechende Risiken zu informieren. Tenor ist hier, eine aufgeklärte Verantwortungshaltung einzunehmen. Mütter und Väter können einen sorgsam, respektvollen Umgang mit Kinderbildern vorleben. Sie sollten darauf verzichten, intime Abbildungen zu teilen. Sie können darauf verzichten, Bilder ohne Zustimmung ihrer Kinder zu verbreiten. Sie können verhindern, dass ihre Kinder sich an die Verletzung ihrer eigenen Grenzen (und die anderer) gewöhnen und das als „normal“ wahrnehmen. Eltern können grenzachtendes Verhalten vorleben. Dafür wurde ein Elterntalk-Material entwickelt mit grundlegenden Tipps: Fotografieren in der Familie -Tipps für Eltern (PDF). Ein ausführlicher Artikel dazu ist im AJS FO-RUM 3/3031 erschienen: „Einfach abgucken?! Zum Umgang mit Privatsphäre – und mit Kinderfotos im Netz“.

Darüber hinaus ist die Veröffentlichung von Kinderbildern im Netz auch in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige höchst relevant. Deshalb sensibilisiert die vom Land im Jahr 2020 initiierte Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (PsG.nrw) zu dieser Thematik und arbeitet aktuell an einer Fortsetzung der Kampagne zur Aufklärung über die elementaren Rechte von Kindern und Jugendlichen (Privatsphäre, Beschwerde und Recht am eigenen Bild). Bei einem Motiv wird es speziell um die Sensibilisierung gehen, dass Eltern Bilder von ihren Kindern nicht ohne ihr Einverständnis ins Netz stellen und achtsam mit

der Verbreitung von Kleinkindbildern umgehen sollten. Auch in dem PsG- Beitrag auf Instagram am 22.9.2022 wird der „Umgang mit Kinderbildern im digitalen Raum“ aufgegriffen: <https://www.instagram.com/p/CizMgCHqwqK/?igshid=MDJmNzVkMjY=>

Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen sensibilisiert über das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) über die Gefahren durch die Veröffentlichung von Kinderbildern im Internet, weist auf den Seiten von ProPK zudem auf das Recht der Privatsphäre und den Schutz von Kindern hin und gibt Hinweise für die Veröffentlichung von Kinderfotos im Internet. Alle nachfolgenden Informationen hält ProPK für Bürgerinnen und Bürger bereit und stellt interessierten Personen und Institutionen diese Beiträge zur freien Nutzung zur Verfügung:

- Medienpaket „Kinderfotos im Netz“
- Internetartikel zum Thema „Kinderfotos nicht via Messenger versenden“
- Internetartikel zum Thema „Ihre Persönlichkeitsrechte gelten auch online“
- Internetartikel zum Thema „Kinderfotos im Netz – gar nicht süß!“
- Internetartikel zum Thema „Darum gehören Kinderbilder nicht ins Netz“.

Wichtig für die polizeiliche Kriminalprävention ist auch der sogenannte „Faktencheck“, wo sich jeder die folgenden Fragen stellen soll:

- Ist mein Kind zu nackt für ein Foto im Internet?
- Würde ich wollen, dass mein Fotoalbum aus Kinderzeiten online zu finden ist?
- Würde mein Kind das (auch noch in zehn Jahren) wollen?
- Verletze ich die Rechte meines Kindes?

2. *Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die im Haushalt 2023 zur Verfügung stehen, um durch Kampagnen o.ä. präventiv stärker über die Gefahren bei Veröffentlichungen von Kinderfotografien im Internet aufzuklären?*

Im Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW stehen 2023 unter der Position 1.12 „Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz“ 767.648 Euro zwecks institutioneller Förderung zur Verfügung. Die AJS bearbeitet zahlreiche, den Kinder- und Jugendschutz betreffenden Themen, unter anderem das hier thematisierte Phänomen. Des Weiteren sind unter der Position 3.1 „Digitalisierung in der Kinder- und Jugendförderung / Jugendmedienarbeit“ insgesamt 1.429.441 Euro eingestellt. Auch diese Mittel werden für ein breites Spektrum an Themen eingesetzt, u.a. für das vorgenannte Problemfeld im Rahmen der Projektförderung.

Für das Jahr 2022 hatte das Landeskriminalamt NRW für mediale Präventionskampagnen und Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention insgesamt 60.000 Euro in den Haushalt eingestellt. Die Haushaltsmittel für das Kalenderjahr 2023 können für unterschiedliche Phänomenbereiche eingesetzt werden. Eine konkrete Zuordnung der Gelder kann bisher noch nicht erfolgen.

3. *Wie beabsichtigt die Landesregierung die Regelungslücke für Veröffentlichungen von Kinderfotos im Internet zu schließen, gerade wenn diese im wirtschaftlichen Interesse der Eltern erfolgen?*

Die Landesregierung sieht keinen rechtlichen Regelungsbedarf. Pflege und Erziehung der Kinder überträgt das Grundgesetz in Artikel 6 Absatz 2 zuvörderst den Eltern. Sie haben das

Recht, die Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach eigenen Wertvorstellungen zu gestalten. Die Grenze setzt das Recht bei einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls.

Soweit die im Internet verbreiteten Bilder pornographischer Natur sind, greift das materielle Strafrecht (§§ 184b, 184c StGB). Daneben sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) hinreichende Möglichkeiten vor, Kinder vor der Veröffentlichung von Fotos durch ihre Eltern zu schützen, wenn die Veröffentlichung nicht dem Kindeswohl entspricht. Berücksichtigen die sorgeberechtigten Eltern das Kindesinteresse nicht genügend, so kann das Familiengericht ihnen unter den Voraussetzungen des § 1629 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 1789 Abs. 2 Satz 3 BGB die Vertretungsmacht für diesen Bereich entziehen und einen Ergänzungspfleger bestellen, der die Entscheidung zum Wohl des Kindes treffen muss. In besonders gravierenden Fällen kommen auch der komplette Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB und die Bestellung eines Vormunds in Betracht.

4. *Nach § 16 des Jugendschutzgesetzes des Bundes können die Länder im Bereich der Telemedien über dieses Gesetz hinausgehende Regelungen zum Jugendschutz treffen. Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Besteht hier eine Möglichkeit durch Landesrecht die Kinder weiter zu schützen?*

Ein rechtlicher Regelungsbedarf wird von der Landesregierung nicht gesehen. Es wird insofern auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Frage einer möglichen Regelungslücke und der Folgefrage, ob diese im Bundes- oder Landesrecht zu schließen wäre, der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder in seiner bestehenden Zielrichtung und Systematik nicht der geeignete Standort für mögliche Regelungen wäre. Sein Regulierungsziel ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor für sie ungeeigneten Medieninhalten im Rundfunk und in Telemedien. Unzulässig sind insofern nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) bspw. Angebote, die Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV), kinder- oder jugendpornografisch im Sinne des Strafgesetzbuches sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 10 JMStV) oder offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV). Der staatliche Präventivschutz im JMStV soll dabei vor allem sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche nicht und nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten mit Inhalten konfrontiert werden, die schädlich für die sich noch entwickelnde Persönlichkeit der Minderjährigen sein könnten.

5. *Sieht die Landesregierung diesbezüglich Änderungsmöglichkeiten im Bereich der Bestimmungen des Landeskinderschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen?*

Nein, die Landesregierung sieht diesbezüglich keinen rechtlichen Regelungsbedarf, auch nicht im Landeskinderschutzgesetz, wie unter Frage 3 ausgeführt.